

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Gewinner und Verlierer bei den Startgutschriften

20.07.2011

Vorbemerkungen

Die Rentenanwartschaften für die Zeit ab dem 1.1.2002 werden nach dem **Punktemodell** berechnet. Das Niveau dieser sog. Punkterente soll nach dem Willen der Tarifparteien um ca. 20 % unter dem Leistungsniveau des früheren Systems der Nettogesamtversorgung liegen. In diesem ganz engen Sinne sind alle seit 2002 neu eintretenden Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes „Verlierer gegenüber früher“. Hinsichtlich der Punkterente gilt dies auch für alle Pflichtversicherten und Rentner, die bereits vor dem 1.1.2002 pflichtversichert waren und ab dem 1.1.2002 zusätzliche Ansprüche aus der Punkterente erworben haben bzw. noch erwerben.

Sollte das Leistungsniveau der Punkterente künftig durch den Ansatz eines niedrigeren Rechnungszinses und unter Zugrundelegung einer neuen Sterbetafel mit einem deutlichen Anstieg der ferneren Lebenserwartung gesenkt werden, wie dies die öffentlichen Arbeitgeber bereits seit längerem fordern, würde diese erneute Niveausenkung insbesondere die jüngeren Jahrgänge treffen, die dann „Verlierer gegenüber den älteren“ wären.

Wer zu den Verlierern oder möglicherweise auch Gewinnern der **Startgutschriften** (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) zählt, hängt von mehreren Faktoren wie Jahrgang (rentennah bei Jahrgängen bis 1946, rentenfern bei Jahrgängen ab 1947), Familienstand (verheiratet in Steuerklasse III oder alleinstehend in Steuerklasse I am 31.12.2001), Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 und Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre ab.

VBL-Präsident Wolf R. Thiel gab zu einer WISO-Sendung vom 17.3.2003 folgende Erklärung ab: „Die pauschale Umrechnung in die Startgutschriften kann sowohl zu Verbesserungen als auch zu Verminderungen gegenüber dem alten Recht führen. Es gibt auch Gewinner der Umstellung“.¹ Leider vergisst VBL-Präsident Thiel, die Gewinner und Verlierer der Startgutschriften zu nennen. Dies soll nun auf der Grundlage der am 13.11.2001 beschlossenen Übergangsregelungen nach § 33

¹ <http://www.vbl.de/de?t=/contentManager/onStory&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&ParentID=1120109330191&StoryID=1119265496442&highlight=1&keys=Thiel&lang=1>

Abs. 1 und 2 ATV und der am 30.5.2011 erfolgten Tarifeinigung mit der ins Auge gefassten Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV nachgeholt werden.

Gewinner der Startgutschriften

Zu den „relativen“ Gewinnern der Startgutschriften könnten Pflichtversicherte zählen, deren Startgutschrift mindestens 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr ausmacht, sofern sie im Jahr 2001 die Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 € nicht überschritten haben. Für Höher- und Spitzenverdiener oberhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze sollte ein Zuschlag von mindestens 1 % des darüber liegenden Entgelts einkalkuliert werden, da die gesetzliche Rente ab dieser Grenze nicht mehr steigt.

Tabelle: Rentenferne Startgutschriften für Verheiratete

gvE*	tatsächliche SG**	fiktive SG***
2.200 bis 4.448 €	0,37 bis 0,46 % p.a.	0,40 % p.a.
4.500 €	0,47 % p.a.	0,41 % p.a.
4.600 €	0,49 % p.a.	0,43 % p.a.
4.700 €	0,51 % p.a.	0,45 % p.a.
4.800 €	0,53 % p.a.	0,47 % p.a.
4.900 €	0,54 % p.a.	0,49 % p.a.
5.000 €	0,56 % p.a.	0,51 % p.a.
5.100 €	0,57 % p.a.	0,53 % p.a.
5.200 €	0,58 % p.a.	0,54 % p.a.
5.300 €	0,60 % p.a.	0,56 % p.a.
5.400 €	0,61 % p.a.	0,58 % p.a.
5.500 €	0,62 % p.a.	0,59 % p.a.
5.600 €	0,65 % p.a.	0,61 % p.a.
5.700 €	0,64 % p.a.	0,62 % p.a.
5.800 €	0,65 % p.a.	0,63 % p.a.
5.900 €	0,66 % p.a.	0,65 % p.a.
6.000 €	0,67 % p.a.	0,66 % p.a.
6.100 €	0,68 % p.a.	0,67 % p.a.
6.200 €	0,69 % p.a.	0,68 % p.a.
6.300 €	0,70 % p.a.	0,69 % p.a.
6.400 €	0,71 % p.a.	0,71 % p.a.
6.500 €	0,71 % p.a.	0,72 % p.a.

*) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001 (umgerechnet von DM in Euro)

**) tatsächliche SG = Startgutschrift (SG) in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001

***) fiktive SG = Startgutschrift in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach folgender Berechnungsformel:

fiktive Startgutschrift in €: $0,4 \% \text{ gvE} + 1 \% (\text{gvE} - 4.448 \text{ €})$

fiktive Startgutschrift in % des gvE = fiktive Startgutschrift in € x 100/gvE oder direkte Ermittlung: $1,4 \% - 4.448 / \text{gvE}$

Bei den rentennahen Jahrgängen wird eine Mindestversorgungsrente von 0,4 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts quasi garantiert. Am 31.12.2001 alleinstehende Rentennahe (Jahrgänge 1937 bis 1946) werden diesen Satz nur in seltenen Fällen überschreiten. Hingegen kommen verheiratete Rentennahe je nach Einzelfall auf Startgutschriften in Höhe von 0,5 % oder 0,6 % p.a. oder noch darüber. Die fehlende Dynamisierung von beispielsweise plus 1 % pro Jahr schlägt bei den rentennahen Pflichtversicherten nicht so sehr zu Buche, da sie bis zum Rentenbeginn ab dem 31.12.2001 nur noch maximal 10 Jahre benötigen. Rentennahe könnten also im Vergleich zu Rentenfernen (Jahrgänge ab 1947) noch als „relative Gewinner“ insbesondere zu den alleinstehenden Rentenfernen bezeichnet werden.

Klarer kristallisieren sich die wenigen Gewinner der rentenfernen Startgutschriften heraus. Abgesehen von den niedrigen Entgelten in Höhe von 1.600 bis 2.000 € mit Startgutschriften in Höhe von 0,54 bis 0,61 % p.a. zählen dazu die verheirateten Höher- und Spitzenverdiener mit Entgelten zwischen 4.500 und 6.500 €, bei denen die tatsächliche Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG von 0,47 % auf 0,71 % p.a. steigt (siehe die obige Tabelle).

Die älteren, verheirateten Spitzenverdiener mit einem späten Einstieg in den öffentlichen Dienst (z.B. Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren) sind zudem die Gewinner der Neuregelung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011.

Die **Zuschläge von bis zu 23 %** der bisherigen Startgutschrift sind beim Jahrgang 1947 mit 32 bis 39 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich. Dies führt dazu, dass die tatsächliche Startgutschrift in % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in diesen Fällen sogar sehr deutlich über der fiktiven Startgutschrift laut obiger Tabelle liegt.

Bei noch späterem Eintrittsalter von beispielsweise 38 Jahren ist bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.900 € ein Zuschlag von 26 % und bei noch höherem Eintrittsalter von 43 Jahren sogar ein **Zuschlag von 34 %** auf die bisherige Startgutschrift möglich, sofern man den Jahrgang 1947 zugrunde legt. Die tatsächliche Startgutschrift steigt somit von 0,66 % auf 0,83 % p.a. (bei Eintrittsalter von 38 Jahren) bzw. auf 0,88 % p.a. (bei Eintrittsalter von 43 Jahren).

Der höchstmögliche **Zuschlag von 43 %** auf die bisherige Startgutschrift erfolgt bei der Höchstgrenze des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 10.138 € und einem Eintrittsalter von 43 Jahren (Jahrgang 1947). Die tatsächliche Startgutschrift „explodiert“ förmlich von bisher 0,83 % auf 1,19 % p.a. des Höchstentgelts.

Verlierer der Startgutschriften

Die eindeutigen Verlierer der Startgutschriften befinden sich unter den rentenfernen Pflichtversicherten, deren **Startgutschrift unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr** abfällt. Dies ist beispielsweise auch bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 4.500 und 4.800 € der Fall.

Bei noch höheren Entgelten steigt zwar die tatsächliche Startgutschrift über 0,3 % p.a. und ab 5.800 € auch über 0,4 % p.a. Allerdings kommen auch diese Startgutschriftsätze bei weitem nicht an die fiktiven Startgutschriften in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts plus 1 % des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Mehrentgelts heran, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle: Rentenferne Startgutschriften für Alleinstehende

gvE*	tatsächliche SG**	fiktive SG***
4.448 €	0,24 % p.a.	0,40 % p.a.
4.500 €	0,24 % p.a.	0,41 % p.a.
4.600 €	0,26 % p.a.	0,43 % p.a.
4.700 €	0,27 % p.a.	0,45 % p.a.
4.800 €	0,29 % p.a.	0,47 % p.a.
4.900 €	0,30 % p.a.	0,49 % p.a.
5.000 €	0,32 % p.a.	0,51 % p.a.
5.100 €	0,33 % p.a.	0,53 % p.a.
5.200 €	0,34 % p.a.	0,54 % p.a.
5.300 €	0,35 % p.a.	0,56 % p.a.
5.400 €	0,36 % p.a.	0,58 % p.a.
5.500 €	0,37 % p.a.	0,59 % p.a.
5.600 €	0,38 % p.a.	0,61 % p.a.
5.700 €	0,39 % p.a.	0,62 % p.a.
5.800 €	0,40 % p.a.	0,63 % p.a.
5.900 €	0,41 % p.a.	0,65 % p.a.
6.000 €	0,42 % p.a.	0,66 % p.a.
6.100 €	0,43 % p.a.	0,67 % p.a.
6.200 €	0,44 % p.a.	0,68 % p.a.
6.300 €	0,45 % p.a.	0,69 % p.a.
6.400 €	0,46 % p.a.	0,71 % p.a.
6.500 €	0,46 % p.a.	0,72 % p.a.

*) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001 (umgerechnet von DM in Euro)

**) tatsächliche SG = Startgutschrift (SG) in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001

***) fiktive SG = Startgutschrift in % des gvE pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach folgender Berechnungsformel:

fiktive Startgutschrift in €: 0,4 % % gvE + 1 % (gvE – 4.448 €)

fiktive Startgutschrift in % des gvE = fiktive Startgutschrift in € x 100/gvE oder direkte Ermittlung: 1,4 % - 4.448 / gvE

Zumindest erhalten ältere, alleinstehende Rentenferne mit Entgelten über 4.500 € in aller Regel einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift, sofern sie im Alter von 26 bis 33 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können. Bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren kann der Jahrgang 1947 mit einem Zuschlag von 23 % rechnen, so dass bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.000 € zumindest eine Startgutschrift von 0,32 % p.a. nach Zuschlag erreicht wird.

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift in der Regel durch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bestimmt. Dies hat zur Folge, dass auch ein durch den Zuschlag erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in fast allen Fällen noch unter den Mindestwerten und damit unter den bisherigen Startgutschriften bleibt. Diese alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gehen also auch dann leer aus, wenn sie relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch deutlich weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können. Ausgerechnet diese Gruppe, die bereits nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu den Hauptverlierern der rentenfernen Startgutschriften zählt, gehört auch zu den **Hauptverlierern nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV.**

Der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. ab etwa 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 und sinkt bis auf 0,24 % p.a. bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001. Da auch der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei Entgelten von 2.000 bis 4.800 € unter 0,3 % p.a. bleibt, zählen alleinstehende Normal- und Höherverdiener mit mehr als 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren in dieser Entgeltgruppe zu den Hauptverlierern der rentenfernen Startgutschriften.

Insgesamt dürften 60 % der alleinstehenden Rentenfernen auch nach der Neuregelung eine Startgutschrift von weniger als 0,3 % p.a. erhalten. Die übrigen 40 % kommen noch auf eine Startgutschrift von 0,3 bis unter 0,4 % p.a., da die gesamtversorgungsfähigen Entgelte unter 2.000 € oder über 4.800 € liegen oder der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bei weniger als 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 auf 0,3 % p.a. und mehr steigt.

Die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV setzt mindestens 20 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 voraus und beträgt 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Sie kann nur mindestens 0,3 % p.a. ausmachen für gesamtversorgungsfähige Entgelte unter 2.450 €.

Letztlich sind alle alleinstehende Rentenferne Verlierer, da sie in keinem nur denkbaren Fall mindestens 0,4 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts plus 1 % des über der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 € liegenden Mehrentgelts erhalten.

Schlussbemerkung

Auch dieser Standpunkt über die Gewinner und Verlierer gründet sich allein auf die mathematisch-statistische und die daraus abgeleitete ökonomische Bewertung der Übergangsregelungen laut § 33 Abs. 1 und 2 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG vom 1.3.2002 sowie der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV laut Tarifeinigung vom 30.5.2011.

Für „Gewinner“ der rentenfernen Startgutschriften (insbes. verheiratete Spitzenverdiener mit sehr hohen Zuschlägen auf die bisherige Startgutschriften) oder „Verlierer“ (insbes. alleinstehende Normal- und Höherverdiener ohne Zuschläge) gelten offenbar unterschiedliche Wertmassstäbe. Nicht die „Gewinner“ und gewiss nicht die „Verlierer“ jedoch sind für diese zum Teil extreme Ungleichbehandlung verantwortlich, sondern allein die Tarifparteien einschließlich der mitbeteiligten VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung).

Erfolgte diese Ungleichbehandlung durch Unwissen von Seiten der beteiligten Tarifparteien einschl. VBL und AKA? Das ist nicht undenkbar. Aber es wäre dennoch heftig zu kritisieren.

Es ist jedoch zu vermuten, dass die Ungleichbehandlung gewollt ist und in Kauf genommen wird. Genau aus diesem Grunde wird die Startgutschriften-Arge <http://www.startgutschriften-arge.de/> ihre Kritik an den Übergangs- und Neuregelungen für rentenferne Startgutschriften fortsetzen.

(Internetquelle dieses Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Gewinner_Verlierer.pdf)